

Abschrift zu r Entsch.Sammlg

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 339/66

in der Entschädigungssache

der Frau Anna Ella S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED], W [REDACTED]-C [REDACTED]/Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Hertenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das gegen den Ehemann der Klägerin und gegen sie selbst und weitere Personen vor dem Sondergericht wegen Kriegswirtschaftsverbrechens und anderer Straftaten durchgeführte Strafverfahren, in dem der Ehemann zum Tode und die Klägerin zu drei Jahren Gefängnis verurteilt und die Einziehung des Vermögens der Eheleute ausgesprochen worden ist, nicht auf den Verfolgungsgründen des § 1 BGG beruhe. Die Klägerin mache eigene Verfolgungsgründe nicht geltend; als Grundlage der von ihr erhobenen Ansprüche komme also nur die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BGG in Betracht. Jeder

- 3 -

sei aber der Ehemann Verfolgter im Sinne des § 1 BEG noch sei die Klägerin deshalb, weil sie eine nahe Angehörige ihres Ehemannes gewesen sei, verhaftet und später verurteilt worden.

Nach den getroffenen Feststellungen kommt als eine aus den Gründen des § 1 Abs. 1 BEG gegen den Ehemann der Klägerin ergriffene Maßnahme allein seine am 29. September 1939 durchgeführte Vernehmung, die wegen des Verdachts der illegalen Tätigkeit für die Bibelforscher erfolgte, in Betracht; weitergehende in diesem Zusammenhang gegen den Ehemann ergriffene Maßnahmen hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen. Das Berufungsgericht hat ferner die Überzeugung gewonnen, daß der Ehemann der Klägerin kein politischer Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, und daß er sich nach der Vernehmung im Jahre 1939 zumindest öffentlich nicht mehr zu den Glaubenssätzen der Zeugen Jehovas bekannt habe.

Das Berufungsgericht ist auf Grund dieser Feststellungen sutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß in Zusammenhang mit dem Strafverfahren in der Person des Ehemanns der Klägerin die Voraussetzungen des § 1 BEG nicht gegeben sind. Das Berufungsurteil ergibt insbesondere, daß bei dem Ehemann der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG nicht vorliegt, wenn auch das Berufungsgericht diese Vorschrift nicht ausdrücklich erwähnt hat. Damit entfällt für die Klägerin der Anspruchgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG. Die Klägerin erfüllt aber auch nicht die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 BEG, wie das Berufungsurteil erkennen läßt. Es ist nichts dafür hervorgetreten, daß gegen die Klägerin selbst aus den Gründen des § 1 Abs. 1 BEG vorgegangen worden ist, oder daß sie die ihr im Strafverfahren zur Last gelegten Handlungen in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen hat, aber den Beweggrund verbergen konnte (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG).



Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht wirft keine grundsätzliche Rechtefrage auf. Für die Zulassung der Revision kommt es nicht darauf an, ob dieser Sachverhalt nach der Erhebung aller in Betracht kommenden Beweise und unter erschöpfender Berücksichtigung des gesamten vorliegenden Materials und der Erklärungen der Klägerin und ihres Phormannes, insbesondere über seine Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus, über den Beweggrund für seine Handlungswelt und den Grund für die gegen ihn ergreifenen Maßnahmen, festgestellt worden ist, Auch die Ausführungen der sofortigen Beschwerde können nicht zur Zulassung des Rechtsmittels führen.

durchgeführt wurde, eine geeignete Grundlage für die Beurteilung von Entschädigungsansprüchen bilden, unterliegt der Beweiswürdigung des Richters der Tatsacheninstanzen, dem die Feststellung des Sachverhalts zusteht; allgemeine Grundsätze lassen sich darüber nicht aufstellen. Dieser Richter hat zu beurteilen, welche Bedeutung dem Vortrag zukommt, die in dem Strafverfahren abgegebenen Erklärungen seien mit Drohungen und Mishandlungen erzwungen worden, und das Strafverfahren sei auch wegen der Übergehung von Entlastungsbeweisen mit erheblichen Mängeln behaftet. Desgleichen läßt sich nicht allgemein sagen, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, daß das Strafverfahren, nachdem das Urteil des Sondergerichts aufgehoben und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet worden war, auf Grund einer Amnestievorschrift der sowjetischen Besatzungsmacht eingestellt worden ist. Es betrifft den Einzelfall, ob und in welchem Umfang es geboten war, zu allen diesen Fragen im Berufungsurteil Stellung zu nehmen.

Damit, inwieweit die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus geltenden Vorschriften über die Bestrafung von Volksschädlingen und Kriegswirtschaftsverbrechen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sind, brauchte sich das Berufungsgericht nicht zu befassen. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es an den Voraussetzungen des § 1 BEG fehle, und die darüber getroffene Entscheidung hing nicht davon ab, wie die in dem Strafverfahren angewendeten Vorschriften unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind.

Auch im Ubrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Ascher ist
erkrankt und deshalb verhin-
dert zu unterschreiben

Raske

Vustenberg